

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gedr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 6.

Mittwoch, den 6. Februar

1850.

Zeitereignisse.

Preußen.

Bekanntlich hat die 1. Kammer die Art. 1. 2. 3. 6. 9. 11. 12. und 13. der Regierungs-Vorlage angenommen, Artikel 5. dagegen verworfen. Art. 14 (Art. 107 der Verfass. die Mitglieder der Kammern und alle Staatsbeamte leisten dem Könige den Eid der Treue etc.) ist mit 245 gegen 66 Stimmen angenommen worden, eben so auch (ohne Discussion) Art. 15. Art. 10. der Kön. Botschaft (die Errichtung eines besonderen Gerichtshofes) wird in folgender Fassung angenommen: Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof erwähnt werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und andere Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats begreift. Art. 8. und 7. der Königl. Botschaft, (die Bildung der 1. Kammer) werden mit einigen untergeordneten Abänderungen angenommen, dagegen wird Art. 4. (die Fideicommiss. betr.) mit 169 gegen 146 Stimmen verworfen. In den folgenden Sitzungen beschäftigt sich die Kammer mit

dem Bericht der Centralcommission, betr. den Etat der Verwaltung des Staatschazes und des Münzwesens. Auch ist der Gesetzentwurf, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, ertheilt worden. Wir heben daraus Folgendes hervor: Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien wird den Kreisen auferlegt, ausgenommen davon bleiben die bedürftigen Familien der Landwehrofficiere; diese werden, wie die Officier-Familien des stehenden Heeres, aus den Militairfonds bestritten. Die Kreis-Unterstützung soll mindestens bestehen: in Befreiung von Gemeinde- und Kreislasten, freier ärztlicher Behandlung u. Arznei in Krankheitsfällen, freiem Schulunterrichte, einer monatlichen Geldunterstützung von 1 Thlr. 10 Sgr. (in größeren Städten von 2 Thlr.) für die Ehefrau und von 15 Sgr. für jedes Kind unter 14 Jahren, einer halben Klafter hartes Knüppelholz monatlich nebst freier Anfuhr, für jede Familie, während der Zeit vom 1. Novbr. bis zum 1. April, oder in der Verabfolgung anderen Brennmaterials von gleichem Werthe; die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodten oder Kar-